

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Vernehmlassungsantwort zur Abschaffung der Buchwertkonsolidierung für nicht-börsenkotierte Konzerne (Art. 963 OR)

Das Wichtigste in Kürze: Keine Abschaffung der Buchwertkonsolidierung

Freiheit + Verantwortung (F+V) setzt sich für einen attraktiven Wirtschaftsstandort Schweiz ein. Sie lehnt deshalb die im Rahmen der Aktienrechtsrevision vom Bundesrat vorgeschlagene Abschaffung der Buchwertkonsolidierung für mittelständische Konzerngesellschaften über gewissen Schwellenwerten dezidiert ab. Die Konzernrechnungslegung gemäss «anerkannten Standards» muss weiterhin auf Freiwilligkeit beruhen.

Folgende Gründe sprechen klar gegen die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung:

- Mit der Pflicht zur Rechnungslegung gemäss «anerkannten Standards» entstehen für die betroffenen Konzerngesellschaften **grosse Mehraufwände**. Davon sind auch in Konzerne eingegliederte **KMU betroffen**.
- Diesen Mehraufwänden steht **kein ersichtlicher Nutzen** gegenüber. Legitime Anliegen wie der **Minderheitenschutz** werden durch umfangreiche Regelungen im bestehenden Recht **bereits gewährleistet**. So gab es in den letzten Jahren keine Vorfälle, die eine Verschärfung rechtfertigen würden. Es gibt deshalb keinen Grund, vom bewährten **Prinzip der Freiwilligkeit** abzukommen.
- Die Rechnungslegung gemäss «anerkannten Standards» **verbietet** die Schaffung von **stillen Reserven**. Diese sind jedoch eine wichtige Säule vieler Unternehmen und haben einen **stabilisierenden Effekt in Krisenzeiten**. Diese Meinung teilt auch der Bund, weshalb ein Verbot der stillen Reserven nicht einleuchtet. Insbesondere, da nicht dasselbe öffentliche Interesse an voller Transparenz besteht wie bei Publikumsgesellschaften.
- Mit der Neuregelung wird im Rechnungslegungsrecht eine **dritte Ebene zwischen KMU und börsenkotierten Grossunternehmen** eingeführt. Es sind **keine Entwicklungen** oder Vorfälle bekannt, die eine solche **Sonderbehandlung** für grössere Konzerngesellschaften **rechtfertigen** würden.
- Das **Parlament** hat **bereits 2011** die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung für grössere mittelständische Konzerne **abgelehnt**. Mit dem erneuten Vorstoss zur Abschaffung versucht der Bundesrat diesen demokratischen Entscheid zu untergraben.

Änderung Obligationenrecht: Nein zur Abschaffung der Buchwertkonsolidierung

1	Zusätzliche Kosten für mittelständische Betriebe	3
1.1	Höhere Kosten durch Abschaffung der Buchwertkonsolidierung	3
1.2	KMU trotz Schwellenwerte auch betroffen.....	4
1.3	Kein ersichtlicher Nutzen	4
2	Stille Reserven abschaffen schwächt Unternehmen	5
2.1	Stabilität dank stillen Reserven	5
2.2	Öffentliches Interesse nicht gegeben.....	6
3	Diskriminierung grösserer mittelständischer Konzerne	7
3.1	Keine Gründe für Sonderbehandlung	7
4	Wille des Gesetzgebers muss beachtet werden	8
5	Synopse	9
6	Impressum	12

1 Zusätzliche Kosten für mittelständische Betriebe

Der Bundesrat erhöht im Vorentwurf die Schwellenwerte nach Art. 963a Abs. 1. Ziff. 1 OR betreffend der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung und sieht gleichzeitig vor, dass diese i.S.v. Art 963b Abs. 1 OR nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen ist.¹ Bisher konnten die Unternehmen über dem Schwellenwert weitgehend frei entscheiden, welcher Rechnungslegungsstandard dabei angewendet wird.²

Die Landesregierung schreibt im Bericht zur Aktienrechtsrevision, dass mit der Änderung des Art. 963 OR Kosten von rund CHF 20 Millionen eingespart werden können. Denn die Erhöhung der Schwellenwerte, über denen ein Unternehmen zu einer Konzernrechnung verpflichtet wird, soll einige Unternehmen entlasten.

Dies stimmt jedoch so nicht. Für die betroffenen Unternehmen, die über den in Art. 963a Abs. 1 Ziff.1 OR definierten Schwellenwert liegen, bedeutet der Zwang zur Rechnungslegung nach «anerkanntem Standard» **höhere Aufwände** und damit Kosten. Besonders stossend ist, dass diesen Zusatzkosten kein zusätzlicher Nutzen gegenübersteht.

1.1 Höhere Kosten durch Abschaffung der Buchwertkonsolidierung

Unter der aktuellen Regelung können Konzerne, die nicht börsenkotiert sind und über den festgelegten Schwellen liegen, ihre Konzernrechnung gemäss Buchwertkonsolidierung vornehmen. Die **Buchwertkonsolidierung** ist eine **effiziente Möglichkeit**, um die finanziellen Informationen der einzelnen Unternehmen einer Konzerngesellschaft zusammenzufassen und damit ein Gesamtbild des Konzerns wiederzugeben.

Mit der Abschaffung der Buchwertkonsolidierung und dem Zwang zur Rechnungslegung gemäss «anerkannten Standards» geht ein bedeutender Mehraufwand einher. Neben der zwingend zu erstellenden Konzernrechnung gemäss OR muss eine zweite Jahresrechnung, die sich an den «anerkannten Standards» orientiert, erarbeitet werden.

Was die Rechnungsprüfungsgesellschaften freut, bedeutet für die Unternehmen einen administrativen und finanziellen Mehraufwand. Die betroffenen Konzerne müssen mit **Kosten im sechsstelligen Bereich** rechnen. Von diesem administrativen und finanziellen Mehraufwand wären rund 25 Prozent der die Schwellenwerte nach Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 OR übersteigenden, nicht börsenkotierten Unternehmen betroffen.³

¹ Grundsätzlich erfolgt die Rechnungslegung in der Schweiz nach dem Obligationenrecht (OR). Ergänzend dazu haben sich für börsenkotierte Unternehmen auf Fachempfehlungen basierende Rechnungslegungsstandards etabliert um dem öffentlichen Interesse nach finanzieller Transparenz bei börslich gehandelten Firmen gerecht zu werden. Ein öffentliches Interesse, das bei nicht kotierten Unternehmen nicht besteht. Vom Gesetzgeber anerkannte Rechnungslegungsstandards sind Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP.

² Art. 963b Abs. 1 OR definiert Organisationen, die zu einer Rechnungslegung gemäss anerkannten Standards verpflichtet sind. Dies sind börsenkotierte Unternehmen, Genossenschaften mit mehr als 2'000 Genossenschafftern sowie Stiftungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

³ Studie von Prof. Dr. Conrad Meyer «Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Unternehmen. Rechnungslegung der an den Nebensegmenten der SIX Swiss Exchange oder der BX Berne eXchange kotierten Unternehmen», 2014, S. 24.
http://www.fer.ch/fileadmin/downloads/news/Rechnungslegung_kleiner_und_mittlerer_Unternehmen_2014.pdf

Es gibt keinen Grund, diese Firmen zu zwingen, nun auf einen «anerkannten Standard» umzusteigen. Angesichts kommender Herausforderungen und **Unsicherheiten** wie Aufhebung des **Mindestkurses** oder der **Erbchaftssteuer** befindet sich die Schweiz in einer denkbar ungünstigen Situation, um den Unternehmen weitere Belastungen aufzubürden.

1.2 KMU trotz Schwellenwerte auch betroffen

Der Bundesrat argumentiert, dass durch die erhöhten Schwellenwerte die KMU von der Neuregelung nicht betroffen seien. Dies stimmt jedoch nicht. Konzerne können aus einzelnen KMU bestehen, die sich aufgrund von Synergien zusammengeschlossen haben.

Falls ein solcher **KMU-Konzern** die angesprochenen Schwellenwerte überschreitet, so ist auch das einzelne **KMU dazu verpflichtet**, eine Rechnung gemäss «anerkannten Standards» zu erstellen. In vielen KMU fehlt das Know-how für eine solche Rechnungslegung, weshalb teure externe Berater zugezogen werden müssten.

1.3 Kein ersichtlicher Nutzen

Um die zusätzlichen Kosten für die Firmen legitimieren zu können, muss ein übergeordnetes öffentliches Interesse bestehen. Bei der Abschaffung der Buchwertkonsolidierung ist dies jedoch nicht der Fall. Der oft angeführte **Schutz von Minderheitsaktionären** wird durch die bestehenden Regelungen im OR **bereits gewährleistet**. Das Schweizer Recht kennt verschiedene Auskunfts- und Einsichtsrechte beispielsweise das Bezugsrecht oder das Gleichbehandlungsgebot, die alle gewährleisten, dass Minderheitsaktionäre ihre Rechte wahrnehmen können, respektive nicht diskriminiert werden.

Der Bund ist der Meinung, dass die höheren Kosten «*durch den höheren Nutzen der Konzernrechnung für die betroffenen Gesellschaften wettgemacht*» werden.⁴ Diese Behauptung muss klar in Frage gestellt werden. Würde nämlich der zusätzliche Nutzen aus der Konzernrechnung zum Beispiel in Form von besseren Unternehmensentscheidungen die grösseren Aufwände übertreffen, so wären Unternehmen bereits auf diese Form der Rechnungslegung umgestiegen.

Dies ist jedoch nicht der Fall, was offensichtlich zeigt, dass der Bundesrat mit seiner Einschätzung falsch liegt. Die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung **führt zu höheren Kosten, ohne** den Unternehmen einen erheblichen **Mehrwert** zu bieten.

Die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung führt zu höheren Aufwänden für die betroffenen Unternehmen, insbesondere für KMU. Demgegenüber steht kein zusätzlicher Nutzen oder ein öffentliches Interesse, welche solche Kosten rechtfertigen würden. F+V lehnt die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung deshalb ab.

⁴ Bundesrat. (2013). Erläuternder Bericht zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht). S. 207.
<http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14/vn-ber-d.pdf>.

2 Stille Reserven abschaffen schwächt Unternehmen

Im Rahmen der Buchwertkonsolidierung ist die Schaffung von stillen Reserven möglich. Stille Reserven sind die Teile des Eigenkapitals, welche nicht aus der Bilanz ersichtlich sind. Sie werden zum Beispiel durch die Unterbewertung von Vermögen gemäss dem Vorsichtsprinzip geschaffen. Für Konzerne über dem Schwellenwert ist die Bildung von stillen Reserven mit der neuen Regelung nicht mehr möglich, da die geforderten «anerkannten Standards» die Bildung von stillen Reserven verbieten.

Stille Reserven sind jedoch für viele Unternehmen ein **wichtige Säule der Unternehmensstabilität** und stärken die Unternehmen in Krisenzeiten. Dieser Auffassung ist auch der Bund.⁵ Umso befremdlicher ist es, dass der Bundesrat nun die Abschaffung der stillen Reserven für gewisse nicht-börsenkotierte Konzerngesellschaften fordert.

2.1 Stabilität dank stillen Reserven

Stille Reserven dienen als Notpolster in Krisen, welches genutzt werden kann, um das Unternehmen zu stabilisieren. So schreibt denn der **Bund** auch selbst auf seinem KMU-Portal: «*Das Obligationenrecht lässt stille Reserven praktisch unbegrenzt zu, weil sie das Unternehmen gleich mehrfach stärken.*»⁶

Die Schaffung von stillen Reserven reduziert den Gewinn des Unternehmens, was tiefere Gewinnausschüttungen bedeutet. Somit können Gewinne zurückbehalten und **ins Unternehmen reinvestiert** werden. Das Resultat sind die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der Innovationskraft der Schweizer Unternehmen.

Durch die Auflösung stiller Reserven ist es möglich, die **Jahresgewinne** über einen längeren Zeitraum hinweg zu **glätten**. Das ermöglicht eine ausgeglichene und verlässliche Dividendenpolitik. Zusätzlich können mit Hilfe der Auflösung stiller Reserven Verluste vermieden werden, was dem Image und der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens zuträglich ist.

Dass der Nutzen der stillen Reserven keineswegs nur graue Theorie ist, hat sich in der **letzten Finanz- und Wirtschaftskrise** gezeigt: Viele Unternehmen haben während der Krise ihre **stillen Reserven aufgelöst**, um so das schwierige Umfeld zu meistern und allfälligen Verluste auszugleichen. Das war mit ein Grund, weshalb die Schweiz relativ unbeschadet durch die Krise kam.

Mit dem aktuellen Entscheid der SNB, den **Mindestkurs** von CHF 1.20 pro Euro freizugeben, ändern sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für viele mittelgrosse Konzerne und Familiengesellschaften erneut massiv. In solchen Zeiten der makroökonomischen Unsicherheit und Instabilität sind **stille Reserven umso wichtiger**. Diese nun für mittelständische Konzerne zu verbieten, schädigt den Werkplatz und gefährdet Arbeitsplätze.

⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft. (2014). KMU-Portal - Interne/externe Bilanz: Was sind stille Reserven?. <http://www.kmu.admin.ch/finanzielles/03701/03813/index.html?lang=de>.

⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft. (2014). KMU-Portal - Interne/externe Bilanz: Was sind stille Reserven?. <http://www.kmu.admin.ch/finanzielles/03701/03813/index.html?lang=de>

2.2 Öffentliches Interesse nicht gegeben

Stille Reserven werden kritisiert, da sie die tatsächliche wirtschaftliche Situation eines Unternehmens verschleiern können. Volle Transparenz in der Rechnungslegung ist bei Gesellschaften, die an der Börse gehandelt werden, unabdingbar, bei Familiengesellschaften und mittelständischen Betrieben jedoch nicht. Für letztere muss das **Prinzip der Freiwilligkeit** gelten. Schliesslich liegt es in der **Verantwortung der Unternehmerin und des Unternehmers** zu entscheiden, welche Informationen benötigt werden um das Unternehmen erfolgreich zu führen.

Die Rechnungslegung gemäss „anerkannten Standards“ verbietet die Schaffung von stillen Reserven. Diese stärken jedoch die Unternehmen und entfalten stabilisierende Wirkung während einer Krise – dieser Meinung ist auch der Bund. Es leuchtet nicht ein, weshalb die stillen Reserven für nicht börsennotierte Unternehmen verunmöglicht werden sollen. F+V lehnt die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung deshalb ab.

3 Diskriminierung grösserer mittelständischer Konzerne

Mit der vom Bundesrat beantragten Revision des Rechnungslegungsrechts wird **zwischen kleine Familienunternehmen und börsenkotierte Gesellschaften quasi eine dritte Ebene** geschoben. Grössere, konzernmässig organisierte Gesellschaften werden damit verpflichtet, einen Konzernabschluss nach einem «anerkannten Standard» zu erstellen.

In der Schweiz gibt es eine Vielzahl solcher potentiell betroffener Familienunternehmen und mittelständischer Betriebe. Gerade diese grösseren Familiengesellschaften bilden mit ihrem langfristig orientierten Investitionshorizont **eine zentrale Säule der Schweizer Wirtschaft**, deren stabilisierende Wirkung gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten besonders wichtig wird.

3.1 Keine Gründe für Sonderbehandlung

Mit der geplanten Revision des Obligationenrechts werden solche grösseren Familienunternehmen der gleichen Pflicht zur Rechnungslegung unterstehen wie börsenkotierte Grosskonzerne. Den betroffenen Unternehmen wird, wie bereits erläutert, ein administrativer und finanzieller Mehraufwand zugemutet.

Eine solche **Dreiteilung** im Rechnungslegungsrecht und die damit einhergehende Mehrbelastung sind **nicht angemessen**. In der Vergangenheit gab es keine Vorfälle und Entwicklungen, die eine Neuregelung der Rechnungslegung für nicht-börsenkotierte Unternehmen rechtfertigen würden. Eine Revision der Corporate Governance für grosse Publikumsgesellschaften ist durchaus angebracht, bei den mittelständischen Konzernen besteht jedoch kein Handlungsbedarf. Die Verschärfung der Rechnungslegungspflichten für die mittelständischen Konzerngesellschaften ist deshalb abzulehnen.

Zudem wird mit der generellen Pflicht zum Konzernabschluss nach «anerkannten Standards» **nachträglichen Anpassungen Tür und Tor geöffnet**. Es ist durchaus möglich, dass durch die **Absenkung der Schwellenwerte** nach Art. 963a Abs. 1. Ziff. 1 OR zu einem späteren Zeitpunkt, die Pflicht zum Konzernabschluss nach «anerkannten Standards» auf weitere mittelständische Konzerne **ausgeweitet** wird.

Die Anpassung der Schwellenwerte, die Unternehmen zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichten, verbunden mit der Abschaffung der Buchwertkonsolidierung führen zu einer ungerechtfertigten Gleichstellung von mittelständischen Konzernen mit börsenkotierten Grosskonzernen. F+V lehnt die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung deshalb ab.

4 Wille des Gesetzgebers muss beachtet werden

Im **Jahr 2011** verzichtete der Gesetzgeber anlässlich der **Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts** auf die Ausdehnung der Pflicht zur Konzernrechnung nach «anerkannten Standards» auf mittelständische Konzerne. Das **Parlament** verwies in der Debatte darauf, dass die strengere Rechnungslegungspflichten einen oft **unverhältnismässigen Aufwand** für die Unternehmen bedeuten, der nur schwer gerechtfertigt werden kann und stille Reserven nicht leichtfertig abgeschafft werden sollen.

Rund drei Jahre nach diesem Entscheid des eidgenössischen Parlaments, beantragt der Bundesrat im Zuge der aktuellen Aktienrechtsrevision erneut, die Rechnungslegungsstandards für grössere Familiengesellschaften und mittelständische Konzerne zu verschärfen. In den vergangenen drei Jahren gab es keine volkswirtschaftlichen oder regulatorischen Veränderungen zu beobachten, die eine solche Ausdehnung rechtfertigen liesse.

Bei der jetzigen Aktienrechtsrevision liegt der Medienfokus auf der Frauen-Quote und der Umsetzung der Minderinitiative. Es liegt der Schluss nahe, der Bundesrat habe die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung bewusst in die jetzige Aktienrechtsrevision aufgenommen, um die Möglichkeit der Buchwertkonsolidierung weitgehend unbemerkt aus dem Gesetz zu streichen.

Diese Zwängerei ist abzulehnen. Der Wille des Gesetzgebers muss respektiert werden. Es darf nicht mit jeder Aktienrechtsrevision ein neuer Versuch gestartet werden, um das für grössere Familiengesellschaften bewährte Modell der Buchwertkonsolidierung abzuschaffen.

Das eidgenössische Parlament sprach sich im Jahr 2011 gegen eine Ausdehnung der Pflicht zur Konzernrechnung nach «anerkannten Standards» auf Familiengesellschaften aus. Dieser Entscheid des Gesetzgebers muss respektiert werden. F+V lehnt die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung deshalb ab.

5 Synopse

Geltendes Obligationenrecht (OR)	Vorentwurf zum Obligationenrecht (VE-OR)	Bemerkungen & Anträge F+V
<p>Vierte Abteilung: Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung</p> <p>Zweiunddreissigster Titel: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung</p> <p>Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung</p>		<p>Hauptantrag F+V zu den in dieser Synopse dargestellten Bestimmungen: Beibehaltung des geltenden Art. 963b OR! F+V lehnt die vorgeschlagenen Änderungen gemäss Art. 963b VE-OR dezidiert ab!</p>
<p><i>A. Pflicht zur Erstellung</i></p> <p>Art. 963</p> <p>¹ Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.</p> <p>² Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. <p>³ Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.</p> <p>⁴ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unter-</p>		<p>Erfolgen die Änderungen gemäss Art. 963a VE-OR unter Beibehaltung des geltenden Art. 963b OR, so ist F+V damit einverstanden.</p>

<p>nehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.</p>		
<p><i>B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung</i></p> <p>Art. 963a</p> <p>¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder 3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat. <p>² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist; 2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; 3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder 4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt. <p>³ Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung der Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den</p>	<p>Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 2 und 5 sowie Abs. 4</p> <p>¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 40 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 80 Millionen Franken, c. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; <p>² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; <p>5. bei Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, die Börse dies verlangt.</p>	<p>Verdoppelung der bestehenden Schwellenwerte.</p> <p>Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR: Einverstanden mit Erhöhung der Schwellenwerte, sofern dies unabhängig von einer Anpassung von Art. 963b OR erfolgt.</p> <p>Änderung betrifft nur Vereine: Verdoppelung des Schwellenwerts zur Ausübung des Minderheitenrechts bei Vereinen.</p> <p>Art. 963a Abs. 2 Ziff. 2 VE-OR: Einverstanden.</p> <p>Neue Ziffer 5 im Absatz 2. Art. 963a Abs. 2 Ziff. 5 VE-OR: Einverstanden.</p>

<p>Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.</p>	<p>⁴ Lautet das Grundkapital nicht auf Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 1 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.</p>	<p>Neuer Absatz 4. Art. 963a Abs. 4 VE-OR: Einverstanden.</p>
<p><i>C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung</i></p> <p>Art. 963b</p> <p>¹ Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftlern; 3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. <p>² Artikel 962a Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.</p> <p>⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschaftler oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; 2. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder 3. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt. 	<p>Art. 963b Abs. 1, 3 und 4</p> <p>¹ Die Konzernrechnung muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Grundsatzänderung! Art. 963b Abs. 1 VE-OR: Nicht einverstanden! <u>Antrag F+V:</u> Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Abschaffung der sogenannten Buchwertkonsolidierung. Art. 963b Abs. 3 VE-OR: Nicht einverstanden! <u>Antrag F+V:</u> Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Art. 963b Abs. 4 VE-OR: Nicht einverstanden! <u>Antrag F+V:</u> Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>

6 Impressum

Die Aktion Freiheit und Verantwortung

- ist eine Vereinigung von bürgerlichen Politikern und Privatpersonen;
- nimmt zu aktuellen politischen Ereignissen in Inseraten und Pressemitteilungen Stellung;
- gibt die Zeitung «ImBrennpunkt» heraus.

Sie setzt sich ein für

- die rechtsstaatliche direkte Demokratie;
- die Erhaltung und den Ausbau unserer Marktwirtschaft;
- die grösstmögliche persönliche und wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen.

Sie bekämpft

- die ausufernden Eingriffe des Staates in alle Lebensbereiche;
- die zunehmende Steuerbelastung;
- den Abbruch unseres Rechtsstaates.

www.freiheitverantwortung.ch

Freiheit + Verantwortung, Postfach, 8024 Zürich

Jean-Pierre Galatti (Präsident)

Dr. Daniel Heller (Geschäftsführer)

Thomas Aeschi, NR SVP

Doris Fiala, NR FDP

Jürg Stahl, NR SVP

Daniel Stolz, NR FDP